

Turnerinnen SVKT Olten

STATUTEN

1. Name und Zweck
 - 1.1 Name / Sitz
 - 1.2 Zweck

2. Mitgliedschaft
 - 2.1 Mitgliedschaft
 - 2.2 Aufnahme
 - 2.2.1 Aktivmitglieder
 - 2.2.2 Passivmitglieder
 - 2.2.3 Ehrenmitglieder
 - 2.2.4 Freimitglieder
 - 2.3 Austritt
 - 2.4 Ausschluss

3. Rechte und Pflichten
 - 3.1 Rechte
 - 3.2 Pflichten und Haftung

4. Organisation
 - 4.1 Organe
 - 4.2 Die Generalversammlung
 - 4.2.1 Einberufung
 - 4.2.2 Kompetenzen
 - 4.2.3 Beschlussfassung
 - 4.2.4 Ausserordentliche Generalversammlung
 - 4.3 Der Vorstand
 - 4.3.1 Zusammensetzung
 - 4.4. Die Technische Leitung
 - 4.5 Die Revisorinnen

5. Finanzen
 - 5.1 Einnahmen
 - 5.2 Ausgaben

6. Schlussbestimmungen
 - 6.1 Statutenrevision
 - 6.2 Auflösung oder Fusion
 - 6.3 Inkraftsetzung

1. Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Turnerinnen SVKT Olten besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der jeweiligen Vereinspräsidentin. Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbandes und als solcher dem Sportverband Solothurn (SVSo) angeschlossen.

1.2 Zweck

Die Turnerinnen SVKT Olten bieten den geeigneten Sport für jedes Lebensalter im Sinne des SVKT-Leitbildes an.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Den Turnerinnen SVKT Olten können angehören:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

2.2. Aufnahme

2.2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede Frau und jedes Mädchen ab dem 16. Altersjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand und durch die Genehmigung der Generalversammlung erworben.

2.2.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich nicht oder nicht mehr sportlich betätigen. Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag.

2.2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben (10 Jahre Vorstandsarbeit oder Techn. Leitung), können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.2.4 Freimitglieder

In besonderen Fällen können langjährige Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden (z.B. bei Eintritt in Altersheim oder sonstiger gesundheitlicher Veränderung)

2.3 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Verein, gilt das Mitglied auch aus dem Kantonalverband und dem Schweizerverband ausgetreten.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse Reglemente des Vereins oder des Kantonal- oder Schweizerverbandes absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Rechte

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Vereins zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des SVKT Frauensportverbandes teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. An der Generalversammlung stimmberechtigt ist jedes Aktiv- und Ehrenmitglied.

3.2 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem Verein jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei längerem Fernbleiben von der Turnstunde und Vereinsanlässen ist die Gruppenpräsidentin zu orientieren.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Technische Leitung
- zwei Revisorinnen

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Einberufung

Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

4.2.2 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Entscheid über Anträge an die Generalversammlung

Der Besuch der Generalversammlung ist für stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

4.2.3 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

4.2.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidentin und bis zu weiteren 10 Mitgliedern. Der Vorstand beschliesst selber über die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Generalversammlung schriftlich zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

4.4 Die Technische Leitung

Die Technische Leitung besteht aus den Leiterinnen und Trainerinnen. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hoch stehende Sportstunden anbieten zu können.

Ein Mitglied der Technischen Leitung ist gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

4.5 Die Revisorinnen

Die Revisorinnen werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen und Angeboten
- Subventionen, Schenkungen etc.

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

6.2 Auflösung oder Fusion

Der Verein kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Vor der Auflösung respektive der Fusion ist der Kantonalvorstand zu konsultieren. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung des Kantonalvorstandes.

Wird der Verein „Turnerinnen SVKT Olten“ aufgelöst, ist das Vermögen und Inventar dem Kantonalverband zur Verwaltung zu übergeben, bis in Olten ein neuer SVKT Verein gegründet wird. Sollte dies innert 10 Jahren nicht geschehen, kommt das Vermögen einem wohltätigen Zweck zugute und das Inventar geht an den Kantonalverband.

6.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. März 2008 per sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Sportverband Solothurn (SVSo) und den SVKT Frauensportverband und ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Februar 1994.

Ort und Datum: Olten, 14. 11. 2008

für die Turnerinnen SVKT Olten *H. Eysel*

Ort und Datum: Trimbach, 14. 11. 2008

genehmigt für den

Sportverband Solothurn *S. Bärtschi*

Ort und Datum:

genehmigt für den

SVKT Frauensportverband *E. Bättli*